

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 118.

Montag den 27. April.

1868.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.  
In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Kamprecht.

Leipzig, den 30. März 1868.

## Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustießende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.  
Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das Letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das Letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Denjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Sinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustießenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.  
Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

## Bekanntmachung.

Das von Marcus Sculteti aus Großglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Meissen, im Jahre 1496 gestiftete, von D. Caspar Deichsel um 1550 vermehrte Stipendium im Betrage von 26 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. jährlich ist von Ostern d. J. ab auf 5 Jahre an Studierende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Großglogau, Lübben und Leipzig zu vergeben, und unter diesen wieder auf Blutsverwandte des Stifters Marcus Sculteti besondere Rücksicht zu nehmen.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich darum bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 15. Mai dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei uns einzureichen und bemerken, daß spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.

## Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die neuen bereits in Kraft getretenen Post-Verträge mit Norwegen und Nord-Amerika.

Post-Vertrag mit Norwegen ad. 17. Febr. 1868.

Leipzig, 26. April. Der neue einen großen Fortschritt des norddeutschen Postwesens bezeichnende Post-Vertrag mit der Krone Norwegen (ohne Schweden) ist dieser Tage mit allen Einzelheiten zweisprachig amtlich veröffentlicht worden. Am 15. d. M. trat derselbe bereits in Kraft. Zuerst erschienen die Bestimmungen über die Briefpost, ganz neuerdings auch die über die Fahrpost. — Die bisherige ausschließliche Beförderung über Dänemark via Lübeck hat ein Ende gefunden.

Die Briefe haben je nach der Jahreszeit einen verschiedenen Beförderungsweg.

1) Während der Zeit der freien Schifffahrt, also von Anfang April bis Ende October, gehen sie über Kiel, Hamburg und Lübeck.

Via Kiel geschieht die Beförderung mittels directer norwegischer Post-Dampfer, welche die Linie Kiel-Christiania befahren, oder über Korsör-Kopenhagen, an welchem letztem Orte sie den directen norwegischen Post-Dampfern zwischen der dänischen Hauptstadt und Christiania übergeben werden.

Via Hamburg besorgen regelmäßige directe Privat-Dampfer die Beförderung gen Norwegen.

Via Lübeck gehen die Briefe auf regelmäßigen directen Privat-Dampfschiffen nach Kopenhagen und von da mit norwegischen Post-Dampfern weiter nach Christiania.

2) Während des Winters wird die Correspondenz entweder über Kiel-Korsör-Kopenhagen-Malmoe oder Kopenhagen-Helsingör-Helsingborg im Transit durch Schweden geleitet, oder über Boyens (Schleswig) nach der Insel Fünen, von da nach der Insel Seeland und von dieser auf den eben erwähnten Wegen über den Sund nach Schweden zum Transit nach Norwegen.

Die Fahrposten nach Norwegen nehmen ihren Weg ausschließlich über Kiel, indem sie entweder direct gen Christiania gefahrt (bei freier Schifffahrt) oder einzeln an Dänemark ausgeliefert werden.

Das Briefporto ist weit wohlfeiler geworden. Statt 6 Ngr. kostet der einfache bis ein volles Loth schwere Brief 3 1/2 Ngr. (10 Stilling Norweg.), unfrankirt 5 Ngr. (14 Stilling Norweg.) (sonst 7 1/2 Ngr.). Schwerere Briefe zahlen für jedes weitere Loth ebenso vielmals die einfache Taxe.

Dreuzehnder und Waarenproben kosten für je 2 1/2 Loth incl. 1 Ngr. (3 Stilling Norweg.) (sonst 1 1/2 Ngr.), müssen aber frankirt werden, sonst werden sie wie unfrankirte Briefe „taxirt.“